

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten - BT-Drs. 18/8039 v. 06.04.2016

25.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung will die Länder Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsländer einstufen, weil die Anerkennungsquote der Flüchtlinge aus diesen Ländern gering ist. Außerdem ist das Vorhaben wohl auch tagespolitisch motiviert als Reaktion auf die Ereignisse der Silvesternacht 2015/2016 in Köln.

Die Verwirklichung dieses Vorhabens wäre ein eklatanter Verstoß gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Qualifizierung von Staaten zu sicheren Herkunftsstaaten.

Nach dem grundlegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1996 (BVerfGE 94,115) dürfen Staaten nur zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt werden, wenn dort landesweit für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen Sicherheit vor politischer Verfolgung besteht (Leitsatz 2 a).

Das ist bei Algerien, Marokko und Tunesien nicht der Fall. Die Menschenrechtssituation in diesen Staaten ist prekär. Das gilt insbesondere für die Situation der Lesben und Schwulen.

In allen drei Staaten wird einvernehmliche Sexualität unter Erwachsenen gleichen Geschlechts mit hohen Gefängnisstrafen bedroht und es findet eine offensive Verfolgung von Lesben und Schwulen statt.

Nach Art. 38 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU dürfen die Mitgliedstaaten das Konzept des sicheren Drittstaats nur dann anwenden, wenn die zuständigen Behörden sich davon überzeugt haben, dass für eine Person, die um internationalen Schutz nachsucht, in dem betreffenden Drittstaat keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe besteht.

Da der Bundesrat insoweit hinsichtlich der Lage von Homo-, Trans- und Intersexuellen in den drei Ländern Bedenken geäußert hatte, hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung Folgendes festgestellt:

„Homosexuelle Handlungen sind in **Tunesien** grundsätzlich strafbar. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen findet nicht statt. Das Thema wird allerdings immer noch gesellschaftlich

Manfred Bruns
Justiziar des LSVD
Bundesanwalt beim
Bundesgerichtshof a.D.

Lessingstrasse 37i
76135 Karlsruhe
Tel: 0721 831 79 53
Fax 0721 831 79 55
eMail: Bruns-
Karlsruhe@email.de

Bundesgeschäftsstelle

Hausadresse:
Hülchrather Str. 4,
50670 Köln

Postadresse:
Postfach 103414
50474 Köln

Bank für Sozialwirtschaft
Konto Nr. 708 68 00
BLZ: 370 205 00
BIC: BFSWDE33XXX
IBAN: DE3037020500
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz
Amtsgericht Charlottenbur

Mildtätiger Verein -
Spenden sind
steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus
im Wirtschafts- und
Sozialausschuss der
Vereinten Nationen

Mitglied im Deutschen
Paritätischen
Wohlfahrtsverband
(DPWW)

Mitglied der International
Lesbian, Gay, Bisexual,
Trans and Intersex Associ-
ation (ILGA)

Mitglied im Forum
Menschenrechte

tabuisiert. In Tunesien hat am 23. Februar 2016 die Nichtregierungsorganisation „Shams“, die sich für die Abschaffung der Strafbarkeit von Homosexualität einsetzt, vor Gericht die Aufhebung einer Verfügung der Regierung erlangt, mit der eine Suspendierung ihrer Aktivitäten erreicht werden sollte.

Homosexuelle Handlungen sind auch in **Marokko** strafbar, doch werden die Rechtsvorschriften weniger gegen Einzelpersonen als vielmehr zur Verhinderung der Gründung von Organisationen homosexueller Personen herangezogen. In den meisten Fällen wird Homosexualität faktisch geduldet, eine systematische Verfolgung (verdeckte Ermittlungen etc.) findet nach Erkenntnissen der Bundesregierung nicht statt. Das Thema wird eher tabuisiert. Kürzlich erklärte der marokkanische Premierminister zudem, der Staat solle sich nicht in das Privatleben Homosexueller einmischen.

Homosexuelle Handlungen sind auch in **Algerien** strafbar. Dies gilt auch für die Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zur Homosexualität. Polizei- und Strafverfolgungsbehörden nutzten diese Rechtsgrundlagen um Gründungen von Schutzorganisationen homosexueller Personen zu verhindern. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen (verdeckte Ermittlungen etc.) findet nicht statt. Homosexualität wird für die Behörden dann strafrechtlich relevant, wenn sie offen ausgelebt wird.“

Nach Auffassung der Bundesregierung haben Homosexuelle in den drei Ländern keine Strafverfolgung zu befürchten, wenn sie ihre Homosexualität erfolgreich verheimlichen und sie nur in ihrer Privatsphäre leben. Diese Darstellung ist sachlich falsch und durch Berichte über Strafverfolgung von Homosexuellen auch in jüngster Zeit widerlegt.

Zudem knüpft die Bundesregierung hier offenbar an die ältere Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichte an, die Asylgesuche von homosexuellen Ausländern früher abgelehnt haben, weil sie nicht gefährdet seien, wenn sie „sich äußerst bedeckt halten“ bzw. "Diskretion walten lassen“.

Diese Position ist menschenrechtlich unhaltbar. Zurecht hat das Urteil des EuGHs vom 07.11.2013 (C-199/12 bis C-201/12) dieser Praxis einen Riegel vorgeschoben. Der EuGH hat entschieden: "Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden."

Deshalb darf gemäß Art. 38 Abs. 1 Buchst. a RI 2013/32/EU das Konzept des sicheren Herkunftsstaates auf homosexuelle Asylbewerber aus Algerien, Marokko und Tunesien nicht angewandt werden.

Die Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten hätte zur Folge, dass Asylanträge von Ausländern aus diesen Staaten als offensichtlich unbegründet abzulehnen sind, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht (§ 29a Abs. 1 AsylG).

Zudem bewirkt die Einstufung dieser Länder als sichere Herkunftsstaaten vor allem, dass die Flüchtlinge in besonderen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden und einem beschleunigten Asylverfahren unterliegen (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Das birgt gerade für homosexuelle Asylsuchende große Probleme. Es ist vielfach belegt, dass es lesbischen und schwulen Asylsuchenden oft zunächst (noch) nicht möglich ist, offen über ihre sexuelle Orientierung und die entsprechende Verfolgung zu berichten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Homosexualität in ihrer Herkunftsgesellschaft, wie z.B. in den Maghreb-Staaten, tabuisiert ist, und die Überlebensstrategie von Lesben und Schwulen darin besteht, ihre sexuelle Orientierung gegenüber Dritten geheim zu halten. Ein Outing vor fremden Behördenmitarbeitern stellt für sie eine immense Barriere dar. Schnellverfahren ohne Zugang zu fachkundiger Beratung und ausreichendem Rechtsschutz bedeuten für Menschen aus diesem Personenkreis, dass sie faktisch von einer fairen Prüfung ihrer Asylgründe ausgeschlossen werden.

Deutschland hat hier eine besondere historische Verantwortung. In Deutschland fand im Nationalsozialismus eine Homosexuellen-Verfolgung ohne gleichen in der Geschichte statt. Auch in der Bundesrepublik blieb die menschenrechtswidrige Strafverfolgung von Homosexualität noch jahrzehntelang in Kraft.

Der Deutsche Bundestag hatte sich im Jahr 2000 in einer einstimmig verabschiedeten Entschließung dazu bekannt, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“ (Deutscher Bundestag Plenarprotokoll 14/140 vom 07.12.2000, S. 13738 -13745, BT-Drs. 14/4894, S. 3f.).

Die gleiche Verletzung ihre Menschenwürde erleben homosexuelle Bürgerinnen und Bürger in Algerien, Marokko und Tunesien durch die dortige Gesetzgebung und staatliche Verfolgung. Diese Länder zu sicheren Herkunftsstaaten für Homosexuelle zu erklären, stünde im vollständigen Widerspruch zu allen Beschlüssen, die Bundesrat und Bundestag in den vergangenen zwei Jahrzehnten zur Strafbarkeit von Homosexualität gefasst haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Bruns'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

(Manfred Bruns)
Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a.D.